Die amtlichen Seiten

Amtsblatt der Stadtverwaltung Erlangen

Nr. 6 A | 79. Jahrgang

www.erlangen.de/das



6. April 2022

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG); Allgemeinverfügung zu einer geplanten, nicht angezeigten beweglichen Versammlung ohne Versammlungsleitung mit dem Thema "Critical Mass" am 06.04.2022 in Erlangen (Start auf dem Schlossplatz).

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) erlässt die Stadt Erlangen gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG i.V.m. Art. 35 Satz 2 BayVwVfG folgende

Allgemeinverfügung Versammlungsrecht 06.04.2022:

- 1. Die nicht angezeigte, bewegliche Versammlung "Critical Mass" am 06.04.2022 mit Beginn um 19:00 Uhr auf dem Schlossplatz Erlangen wird als stationäre Versammlung örtlich auf den Schlossplatz beschränkt (siehe Anlage 1). Ein Fahrradaufzug (-korso, -konvoi) ist untersagt.
- 2. Die Beschränkung nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung entfällt, wenn der zuständigen Versammlungsbehörde eine verbindliche Route rechtzeitig angezeigt wird und die Anzeige seitens der Versammlungsbehörde bestätigt wird.
- 3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 06.04.2022 durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Stadt Erlangen als bekannt gegeben.
- 4. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem 06.04.2022 14:00 Uhr bis zum Ablauf des 06.04.2022.

Hinweise:

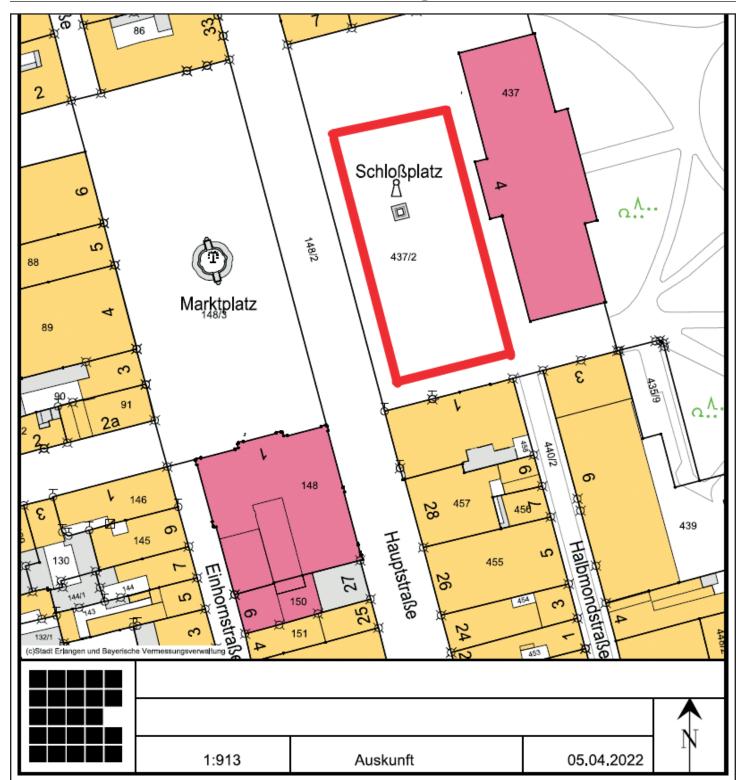
- Soweit für die unter Nr. 1 beschränkte Versammlung noch eine verspätete Anzeige an die Ordnungsbehörde der Stadt Erlangen oder nach Beginn der Versammlung an die vor Ort anwesende Polizeibehörde erfolgt, bleiben Beschränkungen zur Durchführung eines Fahrradaufzuges stets möglich. Der konkrete Ablauf des Fahrradaufzuges ist mit den vor Ort anwesenden Polizeivertretern abzustimmen.
- Gemäß Art. 13 Abs. 1, 2 BayVersG hat, wer eine Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, dies der Stadt Erlangen als zuständige Behörde spätestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe anzuzeigen.
- Soweit es beabsichtigt ist künftig weitere Versammlungen zum Thema "Critical Mass" durchzuführen, wird darauf hingewiesen, dass es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung regelmäßig notwendig ist, im Vorfeld derartiger Versammlungen die Fahrtstrecke auf Gefahren für Teilnehmer/-innen oder Dritte hin zu überprüfen. Eine dahingehende Überprüfung kann nur anhand einer vorab mitgeteilten Routenführung durchgeführt werden. Die Mitteilung der beabsichtigten Fahrtstrecke ist daher essentieller Bestandteil der weiteren Prüfung der Versammlung und davon ausgehender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.
- Diese Verfügung richtet sich als Allgemeinverfügung im Sinne des Art. 35 Satz 2 BayVwVfG an jedermann.
- Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung sind für den Veranstalter / Leiter gemäß Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG strafbar und erfüllen für die Teilnehmer einen Ordnungswidrigkeitentatbestand gemäß Art. 21 Abs. 1 Nr. 7 BayVersG. Dies bedeutet, dass Personen die an der unter Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung untersagten beweglichen Kundgebung teilnehmen, mit einer Geldbuße von bis zu dreitausend Euro belegt werden können.
- Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. Art. 25 des Bayerischen Versammlungsgesetzes kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.
- Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung bei der Stadt Erlangen, Bürgeramt, Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Rathausplatz 1, 3. OG, Zimmer 305) aus. In sie kann nach vorheriger Terminvereinbarung Einsicht genommen werden.

Thomas Ternes

Berufsm, Stadtrat







Diese Karte ist als Anlage 1 Bestandteil der Allgemeinverfügung Versammlungsrecht 06.04.2022 der Stadt Erlangen

Stand: April 2022

Zeichenerklärung:

Ausgewiesene Versammlungsfläche

nach Ziffer 1 der Allgemeinverfügung:

Maßgeblich ist die Innenkante der Markierung